



Summarische und sinngemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien,
die an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden

Xstrata plc, London

(registriert in England und Wales Nr. 4345939)

Einladung zur Generalversammlung

Die dritte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die „Gesellschaft“) findet am

Montag, den 9. Mai 2005, 11.00 Uhr (10.00 Uhr British Summer Time, BST), im Kongresszentrum Metalli Parkhotel Zug, 6300 Zug, mit gleichzeitiger Satelliten-Versammlung im Media & Business Complex, London Stock Exchange, 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, UK

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Ordentliche Geschäfte

als ordentliche Beschlüsse

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2004.
2. Genehmigung der Dividendenfestlegung des Verwaltungsrates von 16 US Cents pro Aktie für das Geschäftsjahr endend am 31 Dezember 2004.
3. Genehmigung des Salarierungsberichts für das Geschäftsjahr endend am 31 Dezember 2004.
(Für den Salarierungsbericht wird auf den Geschäftsbericht Seite 85 bis 96 verwiesen)
4. Wiederwahl von Willy Strothotte, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
5. Wiederwahl von Trevor Reid, geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
6. Wiederwahl von Paul Hazen, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
7. Wiederwahl von Ian Strachan, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
(Für die Lebensläufe der Verwaltungsräte wird auf den Geschäftsbericht S. 68 und 69 verwiesen)
8. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Amtsperiode bis zur nächsten Generalversammlung, welcher Abschlüsse vorzulegen sind, und Ermächtigung des Verwaltungsrates, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

Besondere Geschäfte gemäss Art. 70 der Statuten

als ordentliche Beschlüsse:

9. Genehmigung des Xstrata plc Added Value Incentive Plan (dessen wichtigsten Merkmale auf Seite 7 bis 10 der englischen Originaleinladung vom 6. April 2005 zusammengefasst sind), und Ermächtigung der Verwaltungsräte, alles Notwendige zu unternehmen, um den Xstrata plc Added Value Incentive Plan einzuführen und umzusetzen, inklusive Änderungen vorzunehmen, welche die Verwaltungsräte als geeignet erachten um die entsprechenden Anforderungen der London Stock Exchange, der Englischen Zulassungsbehörde (“UK Listing Authority“) sowie die “best practice“ zu berücksichtigen.
10. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Ermächtigungen, gemäss Art. 14 der Statuten, entsprechende Wertschriften zuzuteilen für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 80 für diese Frist USD 105'250'402 (entsprechend 210'500'804 Stammaktien à je USD 0.50) betragen soll.

als Sonderbeschlüsse:

11. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Befugnisse, gemäss Art. 15 der Statuten, Aktien zuzuteilen als ob Art. 89(1) des Company Act (UK) nicht anwendbar wäre, für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 89 USD 15'787'560 (entsprechend 31'575'120 Stammaktien à je USD 0.50) betragen soll.

12. Änderung/Einfügung der folgenden Statutenbestimmungen

Artikel 116

Durch Ersetzen des Begriffs “the board may approve“ in der zweiten Linie von Artikel 116 nach dem Wort “as“ durch “may be approved by or on behalf of the Company from time to time“.

Durch Ersetzen des Begriffs “his attorney“ durch “any person duly authorized by the appointor“ unmittelbar nach “appointor“ in der vierten Zeile von Artikel 116.

Durch Streichung des Begriffs “officer, attorney or other authorized“ unmittelbar nach dem ersten Wort “authorized“ in der fünften Zeile von Artikel 116.

Durch Einfügung des Begriffs "or in any other manner authorized by its constitution" unmittelbar nach dem Wort "seal" in der fünften Zeile von Artikel 116.

Neuer Artikel 121 (und dementsprechende Anpassung der nachfolgenden Nummerierungen der Artikel und sämtlicher Querverweise)

Mit dem Wortlaut: "Article 120 does not apply to the appointment of a proxy made through a relevant system. Where the appointment of a proxy through a relevant system is expressed to have been or purports to have been executed by a person on behalf of a holder of a share:

- a) the Company may treat the appointment as sufficient evidence of the authority of that person to execute the appointment on behalf of that holder;
- b) that holder shall, if requested by or on behalf of the Company at any time, send or procure the sending of any written authority under which the appointment has been executed, or a copy of such authority certified notari-ally or in some other way approved by the board, to such address and by such time as may be specified in the request and, if the request is not complied with in any respect, the appointment may be treated as invalid; and
- c) whether or not a request under Article 121 (b) has been made or complied with, the board may determine that it has sufficient evidence of the authority of that person to execute the appointment on behalf of that holder and may treat the appointment as invalid."

Artikel 121

Streichung des Satzes "No proxy appointment shall be valid more than twelve months after the date stated in it as the date of its execution" in der dritten und vierten Zeile von Artikel 121.

Ersetzen des Wortes "executed" unmittelbar nach dem Wort "was" in der sechsten Zeile von Artikel 121.

Ersetzen des Begriffs: ";if the Company is unable to determine which was executed last, none of them shall be treated as valid in respect of that share" durch. "The board may determine at its discretion when a proxy appointment shall be treated as delivered or received for the purposes of these Articles" unmittelbar nach dem Wort "share" in der siebten Zeile von Artikel 121.

13. Änderung der folgenden Statutenbestimmungen:

Streichung des gesamten Artikel 223 und Ersetzung desselben durch folgenden Wortlaut:

"Subject to the provisions of the Companies Acts, but without prejudice to any indemnity to which the person concerned may otherwise be entitled, every director or other officer of the Company (other than any person (whether an officer or not) engaged by the Company as auditor) shall be indemnified out of the assets of the Company against any liability incurred by him for negligence, default, breach of duty or breach of trust in relation to the affairs of the Company, provided that this Article 223 shall be deemed not to provide for, or entitle any such person to, indemnification to the extent that it would cause this Article 223, or any element of it, to be treated as void under the Act or otherwise under the Companies Acts."

(für Erklärungen zu den vorgeschlagenen Statutenänderungen wird auf Seite 11 der englischen Originaleinladung verwiesen).

Im Auftrag des Verwaltungsrates

Richard Elliston
Sekretär der Gesellschaft
6 April 2005

Registered Office:
4th Floor Panton House
25/27 Haymarket
London
SW1Y 4EN

Anmerkungen

- 1.** Ein registrierter Aktionär kann an der Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein.
- 2.** Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht bis spätestens 48 Stunden vor der Versammlung bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bristol, BS99 3FA, UK, eingetroffen sein. Trotz Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Versammlung teilnehmen und stimmen.
- 3.** Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am 7. Mai 2005 (48 Stunden vor der ordentlichen Generalversammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind (persönlich oder durch ihren Vertreter) an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach diesem Zeitpunkt sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
- 4.** Beschlüsse 1 bis 10 werden durch Handerheben entschieden, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung gemäss den Statuten verlangt wird.

Gemäss den Statuten muss über die Beschlüsse 11 bis 13 schriftlich abgestimmt werden.

- 5.** Bei einer Abstimmung durch Handerheben hat jeder Aktionär, welcher persönlich anwesend oder vertreten ist, eine Stimme. Hält eine Person mehrere Vollmachten mit unterschiedlichen Instruktionen, dann kann diese Person Für und Gegen den Beschluss stimmen, jedoch zählt dies unabhängig von der vertretenen Aktienzahl nur für je eine Stimme.
- 6.** Gemäss Statuten kann der Vorsitzende (oder mindestens 5 Aktionäre oder Aktionäre mit mindestens 10% aller Stimmen oder deren Vertreter) eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.
- 7.** Gemäss Statuten kann ein Bevollmächtigter (i) eine schriftliche Abstimmung verlangen oder sich einem solchen Begehren anschliessen; (ii) sich an der Versammlung zu Wort äussern; (iii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen; und gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.
- 8.** Aktionäre, welche an der Satelliten-Versammlung persönlich anwesend sind oder vertreten werden, werden gemäss den Gesellschaftsstatuten als an der Generalversammlung anwesend behandelt und sind stimmberechtigt.
- 9.** Folgende Unterlagen werden an der Generalversammlung, mit Kopien an der Satelliten-Versammlung, zur Einsicht aufliegen:
 - (i) Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten
 - (ii) Register der Beteiligungen der Verwaltungsräte
 - (iii) Aktuelle Statuten der Gesellschaft
 - (iv) Entwurf der neuen Statuten der Gesellschaft
 - (v) Bestimmungen des Xstrata plc Added Value Incentive Plan

Kopien der Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten, der aktuellen Statuten, dervorgeschlagenen des vorgeschlagenen Statutenentwurfs und die Bestimmungen des Xstrata plc Added Value Incentive Plan sind durch jede Person einsehbar:

- (a) am Sitz der Gesellschaft (4th Floor Panton House, 25/27 Haymarket, SW1Y 4EN London) an jedem Arbeitstag während den normalen Geschäftszeiten und
- (b) am Ort der Generalversammlung und der Satelliten-Generalversammlung mindestens 15 Minuten vor Beginn und während der Versammlung.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SWX Schweizer Börse gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SWX Schweizer Börse (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIS SegalInterSettle AG (SIS) und durch HSBC als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SWX Schweizer Börse, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbriefte Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts „SWX-Aktionäre“):

(a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar /März 2002 angekündigt, wird den SWX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2004 der Gesellschaft (in Englisch) sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SWX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.

(b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SWX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SWX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):

- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
- Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden (SWX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
- Umwandlung ihrer SWX-Aktien in verbriefte Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

(c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen/wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIS SegalInterSettle AG und HSBC Global Custody Nominee (UK) Limited, London (letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.

(e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2004 sowie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel 041726 60 70, Fax 041726 60 89, e-mail: 'bmattenberger@xstrata.com').

Aktionäre, welche mit dem Auto anreisen, werden gebeten, in Zug das Parkhaus Kongresszentrum Metalli Parkhaus zu benutzen

